



Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Thomas und Sebastian Huber GbR, Reiteraust. 41, 85368 Moosburg a.d.Isar auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die zeitweilige Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle sowie für die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 1077/1 sowie 1083/2 Gemarkung und Gemeinde Moosburg a. d. Isar; Betreiber ist die Firma Huber Recycling, Reiteraust. 41, 85368 Moosburg a.d.Isar.

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Erneute Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Zur Neuausrichtung des Betriebs hat die Firma Thomas und Sebastian Huber GbR mit Datum vom 22.03.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben beantragt. Es wurden noch geänderte Unterlagen, Stand 23.03.2020, vorgelegt.

Somit erfolgte eine Überprüfung der standortbezogenen Vorprüfung.

Es handelt sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Außerdem sollen Eisen- und Nichteisenschrotte zeitweilig gelagert werden. Das beantragte Vorhaben besteht im Wesentlichen aus einer großen Halle zur Lagerung der Eisen- und Nichteisenschrotte sowie Lager- und Verkehrsflächen für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie Eisen- und Nichteisenschrotte im Freien. Die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wird durch mechanische Verfahren wie Sortieren/Zerlegen und Brennschneiden vorgenommen. Es werden auch gefährliche Abfälle angenommen, wie z.B. asbesthaltige Abfälle, Althölzer, Hölzer, Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, etc. Diese Abfälle werden vor allem gelagert und sortiert. Eine weitergehende Verarbeitung wie z.B. Zerkleinerung durch Schredder etc. findet bei gefährlichen Abfallarten nicht statt.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erneut festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§7 Abs. 2 UVPG). Zwar befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage das FFH-Gebiet „Ampertal“, das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“, Biotop, Bodendenkmäler sowie ein Wasserschutzgebiet, allerdings werden diese durch die Änderung nicht erheblich beeinträchtigt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 562, Telefon 08161/600-464 eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising, den 15.09.2020

Landratsamt Freising,
Immissionsschutzbehörde
gez.
Gallus

Bekanntmachung des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching

I. HAUSHALTSSATZUNG

Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.378.390 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.757.900 €

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Neufahrn / Eching, den 10.09.2020

Sebastian Thaler
Verbandsvorsitzender

II.
Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme in 85369 Neufahrn, Bahnhofstr. 16) oder elektronisch zugänglich gemacht, vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching

I. SATZUNG
des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

Die Gemeinden Neufahrn und Eching (Verbandsgemeinden) haben sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, bereinigt S. 314) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Mit Beschluss der Verbandversammlung vom 17.6.2020 ändern die Verbandsgemeinden auf der Grundlage des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, die Verbandssatzung vom 19.6.1984, geändert durch Änderungs- und Ergänzungssatzungen vom 19.10.2015 und vom 22.11.2019, und erlassen folgende neue

Verbandssatzung
für den Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching".
(2) Er hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neufahrn und Eching

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der beiden Verbandsgemeinden (§ 2).

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Fernwärmenetz und das Biomasseheizkraftwerk in Neufahrn, Ludwig-Erhard-Str. 13, zu betreiben und zu erhalten.
- (2) Der Zweckverband unterhält und betreibt das Fernwärmenetz mit dem Zweck, Wohnungen, Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen mit Wärme zu versorgen.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, den Unterhalt und den Betrieb des Fernwärmenetzes und des Biomasseheizkraftwerks einem Dritten durch Pacht- oder Betreibervertrag zu übertragen.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein öffentliches Nahverkehrssystem mit Omnibuslinien für die beiden Verbandsgemeinden aufzubauen und zu betreiben. Er ist berechtigt, den Betrieb der Omnibuslinien Dritten zu übertragen
- (5) Der Zweckverband kann die Aufgabenträgerschaft nach Art. 8 des BayÖPNVG für Buslinien im Zweckverbandsgebiet übernehmen. Dies ist nur mit Zustimmung des Gemeinderats der beiden Verbandsgemeinden zulässig.
- (6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen als Kommanditist

- an der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und an deren Komplementärin, der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH zu halten und zu verwalten. Der Zweckverband wird mit dem Recht betraut, über diese Beteiligungen im Rahmen des jeweiligen Unternehmensgegenstandes der Gesellschaften die Gesellschafterrechte auszuüben und die örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetze im Gebiet der Verbandsgemeinden zu betreiben oder den Betrieb einem Dritten zu übertragen.
- (7) Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (8) Der Zweckverband hat über (6) hinaus das Recht weitere gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zu erwerben, zu halten und zu verwalten. Der Zweckverband wird mit dem Recht betraut, über diese Beteiligungen im Rahmen des jeweiligen Unternehmensgegenstandes der Gesellschaften die Gesellschafterrechte auszuüben. Ziel und Zweck der Beteiligungen muss dabei die regenerative, nachhaltige und effiziente Energieversorgung im Gebiet der beiden Verbandsgemeinden sein. Dies umfasst neben der Energieerzeugung, die Lieferung und Verteilung von Energie und Fernwärme.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandversammlung

- (1) Die Verbandversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jede der beiden Verbandsgemeinden hat 6 Sitze in der Verbandversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte haben in der Verbandversammlung eine Stimme.
- (3) Die Verbandsgemeinden entsenden in die Verbandversammlung neben dem jeweils 1. Bürgermeister 5 weitere Verbandsräte.
- (4) Die Vertreter der 1. Bürgermeister in der Verbandversammlung sind deren gesetzliche Vertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Die Bestimmung des § 7 Abs. (4) bleibt unberührt.
- (5) Die Verbandsgemeinden bestellen für die übrigen Verbandsräte jeweils einen Stellvertreter.
- (6) Zu den Sitzungen der Verbandversammlung kann der Bürgermeister jeder Gemeinde einen leitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung als beratendes Mitglied zuziehen.

§ 7 Bestellung des Verbandsvorsitzenden (Abweichung gemäß Art. 40 Komm ZG)

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird auf 2 Jahre bestellt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist jeweils der 1. Bürgermeister einer der Verbandsgemeinden.
- (3) Der Vorsitz des Zweckverbandes steht alle 2 Jahre jeweils ab 15. August einer anderen Verbandsgemeinde zu. Erstmals wird der 1. Vorsitzende von der Gemeinde Neufahrn gestellt.
- (4) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist jeweils der 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde, die den Sitz des Verbandsvorsitzenden nicht inne hat.
- (5) Abweichungen von Abs. (1) bis (4) sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates der beiden Verbandsgemeinden zulässig.

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung der Energienetz Neufahrn/ Eching Verwaltung GmbH und der Gesellschafterversammlung der Energienetz Neufahrn/ Eching GmbH & Co. KG. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Art. 37 KommZG anzuwenden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungen nach § 4 Abs. (8).

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 9 Anzuwendende Vorschriften Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend (Art. 40 Abs. 2 KommZG). Ab dem Haushaltsjahr 2021 ist ein Wirtschaftsplan an Stelle des Haushaltsplans festzusetzen.
- (2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Einnahmen aus dem Fernwärmenetz, dem Biomasseheizkraftwerk und dem öffentlichen Verkehrsbetrieb sowie durch die Einnahmen als Gesellschafter der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und aus weiteren Beteiligungen nach § 4 Abs. (8) gedeckt.
- (3) Eine Verbandsumlage von den Verbandsgemeinden wird ausschließlich für den ungedeckten Finanzbedarf des öffentlichen Verkehrsbetriebs und für die Fälle des nachfolgenden Abs. (4) erhoben.

Die Verbandsumlage wird grundsätzlich je zur Hälfte von den beiden Verbandsgemeinden getragen. Sind die Einnahmen nach § 9 Abs. (2) zur Deckung des Finanzbedarf für den öffentlichen Verkehrsbetrieb ausreichend, kann die Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung nach Art. 34 Abs. 2 Satz 4 auf die Erhebung einer Umlage verzichten.

(4) Eine Verbandsumlage von den Verbandsgemeinden wird für einen ungedeckten Finanzbedarf in den Fällen des § 10 nur von der veranlassenden Mitgliedsgemeinde erhoben.

§ 10 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte als Kommanditist an der Energienetz Neufahrn/ Eching GmbH & Co. KG und als Gesellschafter der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde wird bei Entscheidungen des Zweckverbandes in der Verbandsversammlung für die Ausübung seiner Gesellschafterrechte in den gesellschaftsrechtlichen Gremien der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH auf die Interessen der jeweils anderen Mitgliedsgemeinde Rücksicht nehmen. Bei der personellen Besetzung gesellschaftsrechtlicher Gremien, z.B. einem Aufsichtsrat oder Beirat, sollen auf jede Mitgliedsgemeinde gleich viele Personen entfallen.
- (2) Die Verbandsgemeinden werden sich vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über Maßnahmen nach den folgenden Absätzen über die Einzelheiten der wirtschaftlichen Zuordnung und einem gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich im Innenverhältnis einvernehmlich abstimmen. Insbesondere sind im Falle des Erwerbes oder Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen nach Absatz (5) und (6) die zukünftigen mittelbaren Beteiligungsquoten festzulegen.
- (3) Erträge oder Aufwendungen, welche dem Zweckverband aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH zufließen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes den Verbandsgemeinden wirtschaftlich je zur Hälfte zugerechnet.
- (4) Erträge oder Aufwendungen des Zweckverbandes, die auf Veranlassung einer Mitgliedsgemeinde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde auf Grund eines Rechtsverhältnisses gleich welcher Art mit dem Zweckverband bei ihm entstehen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes nur der veranlassenden Mitgliedsgemeinde wirtschaftlich zugerechnet.
- (5) Erträge und Aufwendungen, welche auf Veranlassung einer Mitgliedsgemeinde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde dem Zweckverband aus der (Teil-)Veräußerung von Gesellschaftsanteile(n) an der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH zufließen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes nur der veranlassenden Gemeinde wirtschaftlich zugerechnet. Ab dem wirtschaftlichen Zeitpunkt der Veräußerung werden die Erträge und Aufwendungen i.S.d. vorstehenden Absatzes den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vereinbarten neuen mittelbaren Beteiligungsquoten zugerechnet.
- (6) Sämtliche Aufwendungen, welche auf Veranlassung einer Mitgliedsgemeinde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde beim Zweckverband aus dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH entstehen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes nur der veranlassenden Mitgliedsgemeinde wirtschaftlich zugerechnet. Ab dem wirtschaftlichen Zeitpunkt des Erwerbes werden die Erträge und Aufwendungen i.S.d. vorstehenden Absatzes den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vereinbarten neuen mittelbaren Beteiligungsquoten zugerechnet.

IV. Auflösung des Zweckverbandes

§ 11 Auflösung, Vermögensauseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen des Zweckverbandes sowie alle Rechte und Pflichten vorbehaltlich der Regelung des § 10 je zur Hälfte auf die Verbandsgemeinden über.

V. Schlußvorschriften

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Der Zweckverband besteht seit dem 16. August 1975. Diese neue Verbandssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 19.06.1984, die Änderungssatzung vom 19.10.2015 und die Änderungssatzung vom 22.11.2019 außer Kraft. Vorstehende Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 25.08.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eching/Neufahrn, den 09.09.2020

Sebastian Thaler
1. Verbandsvorsitzender

II.
Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 25.08.2020 AZ.: 21- rechtsaufsichtlich genehmigt.